

§ 18 : Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Generalversammlung oder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 : Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wenn der Verein weniger als elf Mitglieder zählt, ist er aufzulösen.

Das Vereinsvermögen ist bei der Auflösung der politischen Gemeinde Böhl-Iggelheim zur weiteren Verwendung nach § 1 dieser Satzung zu übergeben.

Sollte wider Erwarten durch höhere Gewalt einmal der Verein aufgelöst werden, so verwaltet die politische Gemeinde solange das Vermögen, bis sich wieder auf der gleichen Grundlage ein Fußballsporttreibender Verein unter dem Namen „Verein für Bewegungsspiele Iggelheim“ bildet.

Gültige Vereinssatzung mit Stand 01.02.2015



Satzungen des Vereins für Bewegungsspiele 1913 Iggelheim e.V.

§ 1 Gemeinnütziger Zweck

Der Verein für Bewegungsspiele 1913 Iggelheim e.V. mit Sitz in Böhl-Iggelheim/Pfalz, Am Neugraben 14, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§60 AO).

Zweck der Körperschaft ist der Sport, insbesondere die sportliche Ertüchtigung der Jugend durch Fußball.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Zuwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die politische Gemeinde Böhl-Iggelheim zur weiteren Verwendung nach § 1 dieser Satzung.

§ 6 : Mitgliedschaft

Die Mitglieder bestehen aus :

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern, d.h. Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglied kann werden, wer 40 (vierzig) Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Hierüber entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung von jugendlichen Mitgliedern muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

§ 7 : Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Quartalsende zulässig. Bis zum Ausscheiden hat das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.

Ein Mitglied kann nur durch den Hauptausschuss ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen :

- a) wenn Beiträge mehr als 12 Monate rückständig sind erfolgen zwei schriftliche Mahnungen, wobei in der zweiten Mahnung der Ausschluss aus dem Verein angedroht wird.
- b) wenn wiederholt grobe Vergehen gegen diese Vereinsatzung oder grob unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten nachgewiesen werden kann.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es hat das Recht, gegen seinen Ausschluss bei der folgenden Generalversammlung oder der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben. Endgültig entscheidet dann die Versammlung. Der Ausgeschlossene verliert mit dem Zeitpunkt des Ausschlusses jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen, dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 8 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung zur Pflicht gemacht.

Über die Höhe des Vereinsbeitrages für die verschiedenen Mitglieder entscheidet die Generalversammlung oder die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

§ 9 : Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a) der Vorstand
- b) der Hauptausschuss
- c) die Generalversammlung
- d) die ordentliche Mitgliederversammlung
- e) die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 10 : Der Hauptausschuss

der Hauptausschuss besteht aus :

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden
- f) dem Spielleiter
- g) dem Jugendleiter
- h) dem Ausschussvorsitzenden für außersportliche Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
- i) dem Vorsitzenden des technischen Ausschusses
- j) den zwei Beisitzern
- k) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenschriftführern

Mitglieder oder Nichtmitglieder können beratend hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 11 : Befugnisse des Vorstandes und des Hauptausschusses

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Dem Hauptausschuss obliegt die interne Geschäftsleitung.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat Stimmrecht. Der Hauptausschuss ist Beschlussfähig, wenn mindestens 5 (fünf) Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Der Vorsitzende beruft den Hauptausschuss ein, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch alle 2 (zwei) Monate oder wenn 3 (drei) Hauptausschussmitglieder dies beantragen.

Die Einladungen sollen schriftlich erfolgen, wobei die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung nicht erforderlich ist.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Hauptausschusses. Er wird bei Abwesenheit vertreten durch den Stellvertreter.

Der Schriftführer nimmt den Verlauf einer Sitzung mit den Beschlüssen in einem Protokoll auf. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 : Wahl des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer bei der Generalversammlung anwesend ist, es sei denn, er ist durch Krankheit oder durch einen anderen wichtigen Grund entschuldigt. Bei Abwesenheit muss eine schriftliche oder mündliche Zusage an den Vorsitzenden vorliegen.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorsitzende wird per Akklamation gewählt, sofern durch kein anwesendes Mitglied die schriftliche Wahl gefordert wird.

Die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses können durch Zuruf vorgeschlagen und per Akklamation gewählt werden.

Scheidet der Vorsitzende während der Amtszeit aus, erfolgt Neuwahl innerhalb eines Monats durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Während dieser Zeit leitet der Stellvertreter die Geschäfte des Vereins.

Scheiden andere Mitglieder des Hauptausschusses während der Amtszeit aus, so nimmt der Hauptausschuss Ersatzwahlen vor, sofern noch insgesamt fünf Hauptausschussmitglieder vorhanden sind.

Der Widerruf der Bestellung ist nur aus wichtigen Gründen während der Amtszeit zulässig.

§ 13 : Unterausschüsse

Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsgeschäfte sind Unterausschüsse zu bilden, deren Mitglieder nicht Hauptausschussmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Sie werden im Hauptausschuss vertreten durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden, der die Sitzungen der Unterausschüsse einberuft und leitet.

Folgende Unterausschüsse sind zu bilden :

- a) der Spielausschuss
- b) der Jugendausschuss
- c) der Wirtschaftsausschuss
- d) der Ausschuss für außersportliche Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
- e) der technische Ausschuss

Die Mitglieder der Unterausschüsse werden von der Generalversammlung gewählt. Ersatzwahlen tätigt der Hauptausschuss.

§ 14 : Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre und zwar im ersten Quartal des Jahres im Jahr der Versammlung statt. Die Generalversammlung ist durch den Vorsitzenden und in seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.

Der Termin der Versammlung ist mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde, sowie an der Vereinseigenen Aushangs-Tafel bekannt zu machen, ebenso die Tagesordnung.

Auswärtige Mitglieder erhalten schriftliche Einladung. Anträge zur Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens zwei Tage vor der Generalversammlung in Händen des Vorsitzenden sein.

Die Beschlussfassung erfolgt, soweit in der Satzung nichts anderes gesagt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung, soweit in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind :

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden
- b) Rechnungsbericht des Haupt- und Wirtschaftskassierers
- c) Berichte der Ausschussvorsitzenden
- d) Entlastung der Mitglieder des Hauptausschusses und der Unterausschüsse
- e) Neuwahlen
- f) Anträge

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 : Kassenprüfer

Alle zwei Jahre werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und dieser für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

Hierüber haben sie der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vom Hauptausschuss genehmigten Ausgaben.

§ 16 : Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils ein Jahr nach der Generalversammlung statt. Die Mitteilung ist wie unter § 14 beschrieben zu machen.

Hierbei erfolgen Zwischenberichte einzelner Hauptausschussmitglieder. Erforderliche Neuwahlen werden durchgeführt. Die Beschlussfassung erfolgt wie in der Generalversammlung.

§ 17 : Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 10% der Stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden fordern, oder von zwei Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses verlangt wird.

Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe acht Tage vor dem Termin erfolgt. Die Mitteilung ist wie unter § 14 beschrieben zu machen. Angabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt wie in der Generalversammlung.